

BESCHLUSS-NR. 021/22

öffentlich

**Antrag der
Fraktion VUB-WK/B90-Die Grünen/CDU vom 08.02.2022, eingegangen bei
der Stadt Zossen am 09.02.2022: Antrag zur Vollstreckung des Urteils VG
1 K 4994/16 vom 30.04.2021**

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	02.03.2022	Entscheidung		

Bestätigung nach Beschlussfassung Bürgermeisterin	Bestätigung nach Beschlussfassung Vors. d. Stadtverordnetenversammlung
--	---

VUB-WK**CDU****Fraktion in der SVV der Stadt Zossen**

Zossen, den 08.02. 2022

An die Bürgermeisterin
Wiebke Sahin-Schwarzweiler,
an den Vorsitzenden der SVV
Hermann Kühnapfel
Marktplatz 20
15806 Zossen

BL - Nr. 027/22

Antrag zur Vollstreckung des Urteils VG 1 K 4994/16 vom 30.04.2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, unmittelbar nach Abweisung des Antrages des Beklagten auf Berufung (§124a Abs4 VwGO), die Kreisumlage aus dem Jahr 2015 zu Gunsten der Stadt Zossen zu vollstrecken und als Einnahme zu verbuchen.

Begründung:

Im Urteil VG 1 K 4994/16 vom 30.04.2021 ist eine Berufung nicht zugelassen. Es erfolgte jedoch seitens des Beklagten nach §124a VwGO ein fristgerechter Antrag auf Zulassung der Berufung. Entsprechend des Abs. 4 §124a VwGO, hemmt dieser Antrag die Rechtskraft des Urteils.

Eine Rechtskraft und die damit verbundene Vollstreckung des Urteils verbessert die Finanzlage der Stadt Zossen dahingehend, dass die Stadt Zossen aus dem HSK entlassen werden kann.

Deshalb wird die Verwaltung unmittelbar nach Erlangung der Rechtskraft aus dem oben genannten Urteil aufgefordert, die Kreisumlage 2015 unverzüglich einzufordern bzw. zu vollstrecken.

Fraktionsvorsitzender
Sven Reimer